

An alle Banken (MFIs) und an die Rechenzentralen der Sparkassen und Kreditgenossenschaften (sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-Software-Hersteller)

29. September 2022

#### Rundschreiben Nr. 60/2022

### Bankenstatistik/ Kreditdatenstatistik (AnaCredit)

hier: Hinweise zur Datenqualität der Vertragspartner - Stammdatenmeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über:

- 1. Verpflichtende Meldung der nationalen Kennung
- 2. Abweisung fehlerhafter Registernummern
- 3. Weitere Hinweise zur Verbesserung der Datenqualität der Vertragspartner Stammdatenmeldung

Bei der Verarbeitung der AnaCredit-Vertragspartner-Stammdatenmeldungen sind erneut einige wiederkehrende fachliche Meldefehler aufgefallen, auf die wir im Folgenden hinweisen.

Wir möchten Sie bitten, Ihre Meldungen hinsichtlich möglicher Fehler zu überprüfen und falls notwendig, entsprechende Korrekturen an den Daten vorzunehmen. Anhang V der Verordnung (EU) 2016/867 (AnaCredit-Verordnung) besagt, dass die Meldevorgaben der zuständigen Nationalen Zentralbank (NZB) einzuhalten sind und Angaben vollständig und korrekt sein müssen.

Rundschreiben Nr. 60/2022 Seite 2 von 5

Korrekturen müssen unverzüglich erfolgen, nachdem die fachlichen Meldefehler vom Institut erkannt oder durch die Bundesbank mitgeteilt wurden, spätestens innerhalb der von der Bundesbank gesetzten Frist. Dies gilt auch für fachliche Meldefehler, die nicht durch einen Fehlercode des Validierungshandbuchs angezeigt werden (vgl. Abschnitt II.7 zu Korrekturen in "Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)").

# 1 Verpflichtende Meldung der nationalen Kennung

Gemäß den "Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)<sup>1</sup>" ist die Meldung einer nationalen Kennung für Vertragspartner- Stammdaten verpflichtend. Für deutsche Vertragspartner gehören zu diesen nationalen Kennungen neben den Registernummern (u.a. aus dem Handelsregister) seit August 2021 auch die Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-ID) und die Steuernummer. Liegt für einen deutschen Vertragspartner keine Registernummer vor, ist somit die Meldung einer USt-ID oder einer Steuernummer verpflichtend. Werden diese Identifikatoren nicht an die Bundesbank übermittelt, stellt dies einen Verstoß gegen die AnaCredit Meldepflicht dar.

Der Wert "NOT\_APPL" darf <u>nur</u> verwendet werden, wenn der Vertragspartner <u>keinen</u> der in den Richtlinien aufgeführten Identifikatoren besitzt. Bei unterschiedlichen Datenqualitätsmaßnahmen seitens der Bundesbank ist aufgefallen, dass weiterhin für viele Vertragspartner der Wert "NOT\_APPL" als nationale Kennung übermittelt wird. Wir fordern Sie daher erneut auf, für alle AnaCredit-Vertragspartner eine nationale Kennung an die Bundesbank zu melden. Sollten Sie weiterhin vermehrt den Wert "NOT\_APPL" als nationale Kennung nutzen, ist es erforderlich für jeden betroffenen Vertragspartner eine Erklärung abzugeben, in der erläutert wird, warum es in den jeweiligen Fällen nicht möglich ist, eine nationale Kennung an die Bundesbank zu übermitteln. Die Bundesbank hält sich vor, gezielt auf die einzelnen Institute zuzugehen und eine entsprechende Erklärung einzufordern.

Zusätzlich weisen wir Sie erneut daraufhin, dass die Verwendung von "Platzhalter-Werten" für jegliche Identifikatoren nicht zulässig ist und dies ebenfalls einen Verstoß gegen die AnaCredit Meldepflicht darstellt. Bitte überprüfen Sie ihre Vertragspartner-Stammdatenmeldungen auf etwaige Platzhalter und korrigieren diese (vgl. hierzu Rundschreiben 66/2021).

vgl: Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute, Richtlinien, Januar 2022, Kapitel: Kreditdatenstatistik (AnaCredit) (bundesbank.de)

# 2 Abweisung fehlerhafter Registernummern

Im Rundschreiben Nr. 66/2021 haben wir Sie darauf hingewiesen, dass bei Handelsregistereinträgen für die Registergerichte in Bremen und Schleswig-Holstein ein Suffix am Ende der Registernummer zwingend erforderlich ist. Ohne dieses Suffix ist eine eindeutige Identifizierung des Vertragspartners nicht möglich.

Ab Ende Oktober 2022 (KW 43) werden Registereinträge der folgenden fünf Registergerichte per DS-Validierungsregel abgewiesen, wenn die Registernummer ohne Suffix gemeldet wird.

Code	Registergericht
H1101	Bremen
X1112	Flensburg
X1517	Kiel
X1721	Lübeck
X1321	Pinneberg

Dies kann zur Folge haben, dass aufgrund eines fehlenden nationalen Identifikators ebenfalls die Validierungsregeln CY0011 und RI0180\_DE und ggf. weitere Validierungsfehler anschlagen, da ein gemeldeter Stammdatensatz vollständig abgewiesen wird, wenn er keinen validen nationalen Identifikator besitzt.

Für alle anderen Registergerichte ist die Meldung eines Suffix nicht notwendig.

# 3 Hinweise zur Verbesserung der Datenqualität der Vertragspartner - Stammdatenmeldung

### Hinweise zur Meldung des Stammdatensatzes der Deutschen Bundesbank

Als Vertragspartner soll ausschließlich die Zentrale der Bundesbank in Frankfurt am Main gemeldet werden. Die Zentrale der Deutschen Bundesbank hat folgende Anschrift (In Klammern ist die technische Bezeichnung des jeweiligen Stammdaten-Attributs.):

Deutsche Bundesbank (NM\_ENTTY)
Wilhelm-Epstein-Straße 14 (STRT)
60431 (PSTL\_CD)
Frankfurt am Main (CTY)

Die Anschriften einzelner Hauptverwaltungen oder Filialen der Deutschen Bundesbank, deren Postfachadressen sowie die Postfachadresse der Zentrale der Deutschen Bundesbank sollen nicht gemeldet werden, da dies die automatisierte Verarbeitung der Datensätze verhindert. Nicht

Rundschreiben Nr. 60/2022 Seite 4 von 5

zulässig ist eine Mehrfachmeldung der Deutschen Bundesbank, d.h. es dürfen nicht verschiedene Vertragspartnerkennungen für verschiedene Niederlassungen der Deutschen Bundesbank verwendet werden (vgl. hierzu Konzept der "einzigen Niederlassung"<sup>2</sup>).

Als **nationaler Identifikator** muss für die Deutsche Bundesbank die **Steuernummer** 2647022010527 (*DE\_TAX\_CD*) oder die **Umsatzsteuernummer** DE114103555 (*DE\_VAT\_CD*) verwendet werden. Die Deutsche Bundesbank besitzt <u>keinen</u> Eintrag im deutschen Handelsregister. Das Attribut *DE\_TRD\_RGSTR* kann somit nicht als nationaler Identifikator verwendet werden. An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Verwendung von Platzhalter-Werten für jegliche Identifikatoren nicht zulässig ist (vgl. hierzu Abschnitt 1 in diesem Rundschreiben).

Neben der **Umsatzsteuernummer**, die als nationaler Identifikator dient und auf der **Website der Deutschen Bundesbank**<sup>3</sup> veröffentlicht ist, kann als zusätzlicher Identifikator der **LEI** 529900SEOICVR2VM6Y05 im Stammdatensatz mit angegeben werden. Dieser ist ebenfalls auf der Website der Deutschen Bundesbank sowie im GLEIF-Register<sup>4</sup> veröffentlicht.

Die Deutsche Bundesbank ist eine bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts. Da sie weder den Anstalten noch den Körperschaften des öffentlichen Rechts zugeordnet werden kann, ist als **Rechtsform "Sonstige" (DE701)** anzugeben.

Die Informationen zur Beschäftigtenzahl, Bilanzsumme und zum Jahresumsatz der Deutschen Bundesbank können dem aktuellen Geschäftsbericht<sup>5</sup> entnommen werden, der jeweils im ersten Quartal für das Vorjahr veröffentlicht wird. Als Jahresumsatz soll für die Deutsche Bundesbank aus Vereinfachungsgründen der Nettozinsertrag angegeben werden.

Wir möchten Sie bitten, Ihre Meldungen auf die oben genannten Hinweise und häufigen Fehler zu überprüfen und falls notwendig ab dem ersten Meldetermin, an dem einer der genannten Fehler aufgetreten ist, entsprechende Bereinigungen an den Daten vorzunehmen.

### Hinweis zum Datenfeld: Sektor:

Bei unterschiedlichen Datenqualitätsmaßnahmen seitens der Bundesbank ist aufgefallen, dass es bei einigen Vertragspartner-Stammdatenmeldungen häufig zu Änderung der Sektor-Angabe kommt. Bitte achten Sie besonders darauf, dass Änderungen an diesem Merkmal nur dann vor

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit), Gliederungspunkt III.1.f): https://www.bundesbank.de/resource/blob/763536/730a25e3c2013984a56b49eb0d1dc26c/mL/statso01-06-anacredit-data.pdf

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> https://www.bundesbank.de/de/startseite/impressum

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Global Legal Entity Identifier Foundation (https://www.gleif.org/de)

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> https://www.bundesbank.de/de/publikationen/berichte/geschaeftsberichte

genommen werden, wenn es sich um eine <u>tatsächliche</u> Sektor-Änderung des jeweiligen Vertragspartners handelt. Sofern falsche Sektoren gemeldet wurden, sind diese einmalig rückwirkend zum ersten fehlerhaften Meldetermin zu korrigieren.

### Hinweis zum Umgang mit grenzüberschreitenden Umzügen von Vertragspartnern

Grundsätzlich muss die für einen Vertragspartner innerhalb der AnaCredit Stammdaten-Meldung verwendete Vertragspartnerkennung (*CP\_ID*) im Zeitablauf stabil gehalten werden (vgl. "Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)"). Ein Sonderfall stellt der grenzüberschreitende Umzug dar, bei dem ein Vertragspartner von einem Land in ein anderes umzieht. Kommt es zu einem solchen grenzüberschreitenden Umzug ist es zwingend erforderlich, eine neue Vertragspartnerkennung zu vergeben, da die betroffenen Stammdatensätze sonst nicht korrekt verarbeitet und an die EZB übermittelt werden können.

Im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Umzügen von Vertragspartnern kann es zu einer Verletzung der UID-Validierung kommen, sofern die in der UID Regel angesprochenen Identifikatoren beim Umzug beibehalten werden. Um diesen Fehler zu vermeiden, sollen in einem solchen Fall die Stammdaten des "alten" Vertragspartners mittels "Delete-Meldung" spätestens zu der Meldeperiode gelöscht werden, in der der betroffene Identifikator erstmals für die "neue" Einheit gemeldet wird.

Es ist darauf zu achten, dass die Delete-Meldung des untergehenden Vertragspartners und die Replace-Meldung für den übernehmenden Vertragspartner nicht in derselben Meldedatei erfolgen darf. Für den relevanten Meldetermin sind gleichtägig auch die mit der Vertragspartnerkennung verbundenen Kreditdatensätze der "alten" Einheit (vor Umzug) zu löschen und mit der Vertragspartnerkennung der "neuen" Einheit (nach Umzug) neu zu melden (vgl. hierzu Kapitel II.7 und II.8 der "Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)"). Die explizite Löschung der relevanten Kreditdatensätze bezieht sich lediglich auf Kreditdaten mit Informationen zu Vertragspartnern und entfällt bei Nutzung der Einreichungsart "FULL\_REPLACEMENT".

Die Hinweise zum Umgang mit grenzüberschreitenden Umzügen von Vertragspartnern werden ebenfalls in den "Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)" im Rahmen des regulären Update-Zyklus aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank Muno Jünger

